

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 29. November 2000

Teil II

370. Kundmachung: Bundeshöchstzahl 2001

370. Kundmachung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Bundeshöchstzahl 2001

Auf Grund des § 12a Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 199/1999, wird kundgemacht:

Die zulässige Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten und arbeitslosen Ausländer (Bundeshöchstzahl) im Jahre 2001 beträgt 266 375.

Bartenstein